



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 29. Mai 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. April 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2018
Vorlage: 2018/0111
5. Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH
Vorlage: 2018/0100
6. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Vorlage: 2018/0098
7. Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder
Vorlage: 2018/0087
8. Neufassung der Zuwendungsrichtlinien
Vorlage: 2018/0089
9. Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2017
Vorlage: 2018/0102
10. Förderantrag 100 Schlösser Route
Vorlage: 2018/0109
11. Masterplan 100 % Klimaschutz
– Teilnahme als Mitglied beim Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Westfalen
Vorlage: 2018/0112
12. Masterplan 100 % Klimaschutz
– Förderung zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen für den städtischen Fuhrpark
Vorlage: 2018/0113
13. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. April 2018
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe zur Beschaffung von 74 Access-Points für die Schulen
der Stadt Beckum im Rahmen des Programms "NRW.Bank.Gute Schule 2020"
Vorlage: 2018/0101
4. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2018/0106
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 16. Mai 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0111

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2018

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Keine

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2018

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2018

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.01. bis 31.03.2018

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2018	50.000,00 €	12.469.368,03 €	4.792.418,16 €	45.552.747,86 €	62.864.534,05 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 1. Quartal 2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.610.563,35 €	1.610.563,35 €
planmäßige Tilgung im 1. Quartal 2018	0,00 €	99.487,30 €	37.240,16 €	185.770,16 €	322.497,62 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.610.563,35 €	1.610.563,35 €
Stand 31.03.2018	50.000,00 €	12.369.880,73 €	4.755.178,00 €	45.366.977,70 €	62.542.036,43 €
– Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–99.487,30 €	–37.240,16 €	–185.770,16 €	–322.497,62 €

Erläuterung:

* Kredit im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.01. bis 31.03.2018

Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 1.610.563,35 € Aufnahmezeitpunkt: 30.01.2018 Vertragsabschluss: 17.01.2018	Kredit: NRW.Bank Vertragsnummer: 4202698934 Finanznummer: 011 Kreditkonditionen: Zinssatz: 1,05 % Laufzeit und Zinsbindung bis 30.09.2031 (Restkredit 0 €) Liquide Belastung: 125.946,04 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Geringerer Zinssatz (um 4,68 Prozentpunkte) - Reduzierung der liquiden Belastung um 46.103,68 € pro Jahr - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende

1.3 Liquiditätskredite vom 01.01. bis 31.03.2018

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	20.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €		
02.01.2018	11.029.169,26 €	748.433,96 €	121.841,52 €	6.787.500,00 €	18.686.944,74 €	0,20/0,30
19.02.2018	10.776.090,98 €	782.675,18 €	99.119,20 €	6.787.500,00 €	18.445.385,36 €	0,20/0,30
29.03.2018	14.234.677,93 €	1.136.459,63 €	123.646,60 €	6.787.500,00 €	22.282.284,16 €	0,20/0,30
Höchststand im 1. Quartal	17.612.628,09 € (27.03.2018)	1.237.015,67 € (21.03.2018)	189.766,18 € (09.01.2018)	6.787.500,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 1. Quartal 2018				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
2.935,76 €	488,96 €	38,69 €	20.362,50 €	23.825,91 €

Erläuterungen:

- * Hierin ist seit dem 28. September 2017 ein Liquiditätskredit über 7.000.000 € (Zinssatz: -0,26 %, Zinsertrag 9.150,56 €) mit einer Laufzeit von 6 Monaten und seit dem 27. März 2018 ein Liquiditätskredit über 10.000.000 € (Zinssatz: -0,34 %, Zinsertrag 8.688,89 €) mit einer Laufzeit von 3 Monaten enthalten. Daneben ist hierin seit dem 15. November 2017 ein Liquiditätskredit über 658.502 € der NRW.Bank aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ mit einer Laufzeit bis zum 15. August 2037 enthalten.
- ** Die Zinsen von 20.362,50 € sind für einen kurzfristigen Liquiditätskredit in Höhe von 6.787.500 € entstanden, der im Zuge strategisch wirkender städtischer Konsolidierungsmaßnahmen in voller Höhe in ein langfristiges Darlehen (Zinssatz: 1,2 %, Laufzeit bis zum 4. Juni 2019) umgewandelt wurde.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.01. bis 31.03.2018

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstück BG N 67	42.755,00 €	29.732,33 €	-13.022,67 €
Grundstücke BG 60	8.363,96 €	85.435,54 €	77.071,58 €
Summe	51.118,96 €	115.167,87 €	64.048,91 €

von Anlagevermögen vom 01.01. bis 31.03.2018

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Mobiltelefone	483,29 €	700,00 €	216,71 €
Rettungstransportwagen	1,00 €	2.450,00 €	2.449,00 €
Iseki Trecker	1,00 €	3.150,00 €	3.149,00 €
Summe	485,29 €	6.300,00 €	5.814,71 €

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Am 28. März 2018 erfolgte der erste Spatenstich für den Bau des Glasfasernetzes in Vellern. Das Gemeinschaftsprojekt zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und dem Telekommunikationsdienstleister HeliNet soll künftig den Haushalten in Beckum-Vellern schnelles Internet zur Verfügung stellen. Nach dem ersten Spatenstich werden die Bauarbeiten von der Firma Eggert aus Heek durchgeführt.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2018 nicht zu verzeichnen.

gezeichnet
Thomas Wulf



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2018/0100
öffentlich

Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 26. März 2018 zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird zugestimmt.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 47 Umwandlungsgesetz wird hinsichtlich des Verschmelzungsberichtes verzichtet. Ein Verschmelzungsbericht ist zudem nicht zu erstellen.
3. Eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 Umwandlungsgesetz wird nicht verlangt.
4. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 49 Absatz 2 Umwandlungsgesetz wird verzichtet. Eine Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten 3 Geschäftsjahre zur Einsicht ist entbehrlich.
5. Auf eine Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzung der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird seitens der Stadt Beckum als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH verzichtet.
6. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne von § 111 Absätze 1 und 2 GO NRW zuständig. Sinngemäß gilt dies auch für die Verschmelzung von Gesellschaften.

Die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH erfolgt als „Verschmelzung durch Aufnahme“ (§§ 46 ff. Umwandlungsgesetz – UmwG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Diese wiederum ist alleinige Gesellschafterin der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD). Hierdurch ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der RVM-VD.

Gegenstand des Unternehmens der RVM-VD ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Aktivitäten beschränken sich derzeit auf Personaldienstleistungen für die RVM. Im Jahr 2016 arbeiteten durchschnittlich 135 Beschäftigte für die RVM-VD, davon 20 Teilzeitkräfte und 36 geringfügig Beschäftigte.

Änderungen im Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung

Bisher wurden die bei der RVM-VD Beschäftigten, bei denen es sich um Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Eisenbahnerinnen und Eisenbahner handelt, im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) zur Arbeitsleistung an die RVM überlassen.

Zum 1. April 2017 wurde das AÜG durch das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ gravierend geändert. Die Änderung soll in erster Linie den negativen Entwicklungen in der Leiharbeitsbranche entgegenwirken. Die Neuregelungen im AÜG legen in § 1 Absatz 1b AÜG fest, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate (gerechnet ab dem 1. April 2017) beim selben Entleiher beschäftigt sein dürfen. Ansonsten kommt es zu einem automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Entleiher.

Es würden also alle Beschäftigten der RVM-VD mit Ablauf des Stichtages am 30. September 2018 kraft dieser gesetzlichen Fiktion zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der RVM.

Die Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD hat sich eingehend mit der Problematik beschäftigt und verschiedene Lösungsansätze geprüft.

Eine 1. Option wäre eine Subunternehmerstellung der RVM-VD ab dem 1. Oktober 2018 auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der RVM. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um von einer Subunternehmertätigkeit ausgehen zu können, sind aus Sicht der Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD jedoch betrieblich nicht praktikabel.

Eine 2. Option bestünde darin, die bisherigen Beschäftigten der RVM und der RVM-VD im Wege einer Verschmelzung innerhalb des gleichen Unternehmens zu beschäftigen. Die Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD befürwortet ausdrücklich eine Verschmelzung der RVM-VD auf die RVM zum 30. September 2018. Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di wurden umgehend aufgenommen, um den Prozess tarifvertraglich zu begleiten. Zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V. und der Gewerkschaft ver.di wurde abgestimmt, die Beschäftigten der RVM-VD vor Ablauf des 30. September 2018 im Wege der Verschmelzung auf die RVM zu überführen.

Die näheren Rahmenbedingungen zu den tarifrechtlichen Folgen der Verschmelzung, auf die sich die Tarifvertragsparteien geeinigt haben, sind dem dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten und von beiden Tarifparteien mitgetragenen „Handout“ zu entnehmen.

Verschmelzung der Gesellschaften

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Stand vom 26. März 2018 zwischen der RVM und der RVM-VD ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Der Vertrag beinhaltet die folgenden Kernpunkte:

Zum Verschmelzungsstichtag überträgt die RVM-VD ihr Vermögen auf die RVM als übernehmende Rechtsträgerin. Änderungen der Satzung der RVM (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der RVM ist entbehrlich, da gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Die Folgen der Verschmelzung für die Beschäftigten und ihre Vertretungen sind ausführlich im § 5 des Vertragsentwurfes geregelt.

Die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes (§ 47 UmwG) ist entbehrlich, da die RVM sämtliche Geschäftsanteile der RVM-VD hält und zudem die Geschäftsführung personenidentisch besetzt ist.

Des Weiteren gilt für das Verschmelzungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Änderungen des AÜG ein enger Zeitplan, da die Verschmelzung in einer Gesellschafterversammlung am 5. September 2018 beschlossen werden soll. Die Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung Beteiligten für die letzten 3 Geschäftsjahre (§ 49 Absatz 2 UmwG) sowie eine Verschmelzungsprüfung (§ 48 UmwG) werden aufgrund der geschilderten Konstellation ebenfalls für entbehrlich erachtet. Um den Zeitplan nicht zu gefährden, soll bereits vorab sichergestellt werden, dass es zu keinen Klagen gegen die Verschmelzung der Gesellschaften kommt.

Finanzielle Auswirkungen

Da sowohl von der RVM als auch von der RVM-VD bisher der gleiche Tarifvertrag angewendet wurde, entstehen Mehrkosten derzeit nur im Bereich der Zusatzversorgung.

Einsparungen können unter anderem durch den Wegfall von Kosten für den Jahresabschluss, die Versicherungen und die Notarkosten in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr erzielt werden.

Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Die Verschmelzung der RVM und der RVM-VD ist gemäß § 115 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Kreis Warendorf hat zur Vorabstimmung der Verschmelzung mit der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen, um im Vorfeld zu klären, ob eventuell kommunalrechtliche Bedenken bestehen.

Die Bezirksregierung Münster hat nach Auskunft der RVM erklärt, dass keine grundlegenden kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die geplante Verschmelzung bestehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass erst im Rahmen des noch ausstehenden Anzeigeverfahrens eine abschließende Prüfung erfolgen wird.

Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

Gemäß § 111 Absatz 1 GO NRW ist die vollständige Veräußerung eines Unternehmens nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Verschmelzung von Unternehmen. Die RVM-VD ist entbehrlich für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge der Stadt Beckum.

Anlage(n):

- 1 Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der RVM und der RVM-VD
- 2 „Handout“ der Tarifvertragsparteien

Entwurf

RVM - RVM-VD
Stand 26.03.2018

Vor dem unterzeichneten Notar

erschien heute:

Herr André Pieperjohanns, geboren am 04.11.1966,
geschäftsansässig Krögerweg 11, 48155 Münster,

nach eigenen Angaben nicht handelnd im eigenen Namen sondern als
einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB
jeweils befreiter Geschäftsführer für

1. die RVM-Verkehrsdienst GmbH mit Sitz in Münster
– AG Münster HRB 4100 –,
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster,
2. die Regionalverkehr Münsterland GmbH mit Sitz in Münster
– AG Münster HRB 1489 –,
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster.

Der Erschienene wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage seines
gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frage einer Vorbefassung des Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1
Nr. 7 BeurkG verneinend, ersuchte der Erschienene den Notar um die
Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen zum Abschluss eines

VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

über die Aufnahme des Vermögens der RVM-Verkehrsdienst GmbH, Münster,
durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster

und erklärte zur notarieller Niederschrift:

5
TOP Ö

§ 1

Sachstand

- (1) An dem Stammkapital in Höhe von 25.600,00 EUR der zu 1.) vertretenen **RVM-Verkehrsdienst GmbH** mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster zu HRB 4100,
- im Weiteren „**RVM-VD**“ –
- ist ausweislich der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG), von der eine einfache Abschrift bei Beurkundung vorlag, als alleinige Gesellschafterin beteiligt:
- die zu 2.) vertretene **Regionalverkehr Münsterland GmbH** mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster zu HRB 1489
- im Weiteren „**RVM**“ –
- mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.600,00 EUR.
- (2) Nach Angabe des Erschienenen ist die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der RVM-VD nicht.

§ 2

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die RVM-VD als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die RVM als übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der RVM-VD erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum **01. August 2018**, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der RVM-VD gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der RVM-VD als für Rechnung der RVM vorgenommen und geführt.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der RVM-VD zum **31. Juli 2018** (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- (4) Vermögensgegenstände des übertragenden Rechtsträgers, die nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, überträgt der übertragende Rechtsträger (einschließlich der Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers. Der übernehmende Rechtsträger nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an. Zugleich übernimmt der übernehmende Rechtsträger im Wege der Schuldübernahme sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers mit schuldbefreiender Wirkung für diesen, soweit die Verbindlichkeiten nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sind.

§ 3

Kapitalerhöhung, Gegenleistung

Die RVM darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

§ 4

Sonderrechte, Besondere Vorteile

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der RVM-VD beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die RVM über.
- (2) Hinsichtlich der aufgrund der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen über Direktversicherungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit der RVM fortgesetzt.
- (3) Die RVM wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der RVM-VD beschäftigten Arbeitnehmer. Gemäß § 324 UmwG findet auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse § 613 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB. Jedoch verfügen die Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6. BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da die übertragende Gesellschaft durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Allerdings steht den Arbeitnehmern wegen des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen der durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsrechtfreiheit zu. Der übertragende Rechtsträger hat die Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (4) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben; die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit den Betriebsräten bzw. dem für die RVM-VD zuständigen Gesamtbetriebsrat bei der RVM erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.
- (5) Die derzeit bei der RVM-VD geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

- (6) Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RVM-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW gilt mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der RVM, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der RVM-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RVM übergegangen ist, der für die Arbeitnehmer der RVM geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVGT/ZTV“ vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind. Da der für die RVM-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der RVM im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht.
- (7) Die in den Betrieben der RVM errichteten Betriebsräte und der Gesamtbetriebsrat bleiben unverändert im Amt und sind auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin für die Mitarbeiter der RVM sowie die ehemaligen Mitarbeiter der RVM-VD zuständig.
- (8) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der RVM einschließlich der von der RVM-VD übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG).
- (9) Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 6

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Firma der RVM wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung der RVM ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der RVM-VD erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der RVM.
- (3) Die RVM-VD hat keinen Grundbesitz.
- (4) Die RVM-VD verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 7

Vollmacht

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

§ 8

Hinweise des Notars

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der RVM-VD und der RVM hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.
- (2) Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum Handelsregister angemeldet worden ist.
- (3) Soweit ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages oder der beurkundete Verschmelzungsvertrag zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.
- (4) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der RVM-VD, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt. Öffentlich-rechtliche personenbezogene Erlaubnisse und Genehmigungen sind gegebenenfalls von dem übernehmenden Rechtsträger neu zu beantragen.

- (5) Eine steuerrechtliche Prüfung und Beratung hat der Notar nicht vorgenommen, den Vertragsbeteiligten vielmehr mit Übersendung des Entwurfs angeraten, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater wegen der Beratung zu den steuerrechtlichen Folgen der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zu beauftragen.

Der Notar wies darauf hin, dass für die Buchwertfortführung in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß §§ 15, 11 UmwStG ein Antrag bei dem Finanzamt erforderlich ist.

Soweit der übertragende Rechtsträger Eigentümer von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

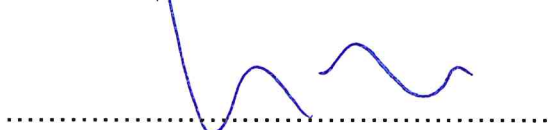
Der Notar hat dem zuständigen Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – gemäß § 54 EStDV eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden, auf der auch die Steuernummer der beteiligten Rechtsträger vermerkt sein soll. Die Beteiligten erklärten, dass die RVM-VD unter der Steuernummer 336/5710/1175 und die RVM unter der Steuernummer 336/5710/1084 geführt werden.

- (6) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der RVM-VD glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.
- (7) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

§ 9

Kosten, Steuern

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die RVM.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'P' followed by a series of loops and flourishes, positioned above a horizontal dotted line.

Pieperjohanns

„Handout“

der Tarifvertragsparteien zu den tarifrechtlichen Folgen einer Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und die RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) haben die Tarifvertragsparteien (ver.di NRW, Düsseldorf / AGVDE, Köln) darüber unterrichtet, dass im Verlaufe des Jahres 2018 die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beabsichtigt ist. Aus Sicht der Tarifvertragsparteien hat eine solche Verschmelzung folgende tarifrechtlichen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer der RVM VD:

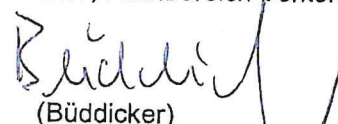
1. Die Arbeitsverhältnisse der RVM VD gehen mit der Eintragung der Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RVM VD auf die RVM über.
2. Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RVM-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 (i.V. mit dem TV-N NW) gilt mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der RVM, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der RVM-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RVM übergeht, der für die Arbeitnehmer der RVM geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVG/ZTV“ vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind.
3. Da der für die RVM-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der RVM im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht. **D.h.:**
 - Es bleibt unverändert bei der bis zur Verschmelzung geltenden Eingruppierung und Stufenzuordnung. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 13. und 14. des nach dem Stichtag geltende Tarifvertrags der RVM sowie § 24 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.
 - Für die Anwendung des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 TV-N NW sind die bislang bei der RVM-VD zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten sowie die einzelvertraglich bereits anerkannten bei der Fa. Klein-Wiele zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 15., 16. und 17. des Tarifvertrags der RVM sowie § 25 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.
 - Sofern Arbeitnehmer bis zur Verschmelzung noch Besitzstände nach § 5 des für die RVM-VD geltenden Tarifvertrags erhalten, gelten für diese Besitzstände die bisherigen Regelungen (§ 5 des für die RVM-VD geltenden Tarifvertrags) weiter. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 5 des Tarifvertrags der RVM auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung findet.

Köln/Düsseldorf, den 3. April 2018

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen


(Jaeger-Beschorner)

ver.di
Landesbezirk NRW, Fachbereich Verkehr


(Büddicker)

5
TOP Ö



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2018/0098
öffentlich

Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Aus der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH werden die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 1 bis 6 in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt der Rat bereits jetzt aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 7 bis 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen für das jeweilige Unternehmen, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 a Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat aus einer von der Betriebsversammlung eines Unternehmens oder Einrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung der Nachfolge für die ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß § 108 a Absatz 8 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Die RVM ist mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) beteiligt. Somit ist die Stadt Beckum über die RVM mittelbar an der WVG beteiligt.

Im Jahr 2010 wurde in der GO NRW der § 108 a neu aufgenommen, mit dem die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 3. Februar 2015 wurde der § 108 a GO NRW neu gefasst. Damit wurden die Möglichkeiten der Arbeitnehmer-Mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von kommunal beherrschten Gesellschaften ausgeweitet. Nähere Erläuterungen, insbesondere auch zum Verfahrensablauf, wurden bereits in der Vorlage zur Sitzung für den Haupt- und Finanzausschuss vom 24. November 2016 gemacht (2016/0177 – Änderung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH sowie Neufassung des Gesellschaftervertrages der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH).

Am 21. November 2017 haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der WVG die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108 a und b GO NRW beschlossen. Gemäß § 7 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages sind 6 Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in den Aufsichtsrat der WVG zu entsenden. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Beschäftigten der WVG haben am 19. März 2018 die als Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Kreistage beziehungsweise Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise, Städte und Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird.

Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Da für den Fall des Ausscheidens einer entsandten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines entsandten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat die Kreistage beziehungsweise Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger bestellen müssen, soll ein Vorratsbeschluss gefasst werden, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Nach § 108 a Absatz 7 GO NRW teilt der Bürgermeister der Geschäftsführung der WVG die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und ihrer bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Die ebenfalls durch den Bürgermeister vorgesehene Information der für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und der bestimmten stellvertretenden Mitglieder soll im vorliegenden Fall aus praktischen Erwägungen die Geschäftsführung der WVG übernehmen.

Anlage(n):

- 1 Vorschlagsliste der Beschäftigten



Wahlvorstand
Münster, 19.03.18

Wahlniederschrift

Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der Vorschlagsliste der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen.

Der Wahlvorstand hat am 19.03.18, 15:45 Uhr die öffentliche Stimmauszählung durchgeführt und folgende Ergebnisse festgestellt:

1. Abgegebene Stimmen 61
2. Gültige Stimmen 61
3. Auf die Bewerber entfielen:

1.	Rissiek, Thomas	Angestellter WVG	45
2.	Visang, Nina	Angestellte WVG	33
3.	Osterhues, Ulrike	Angestellte WVG	37
4.	Otto, Matthias	Angestellter WVG	43
5.	Hinrichs, Peter	Angestellter WVG	30
6.	Scheffer, Markus	Angestellter WVG	39
7.	Hilbring, Maria	Busfahrerin RVM	7
8.	Barlach, Jürgen	Werkstattmitarbeiter RVM	5
9.	Taubert, Martina	Busfahrerin RLG	13
10.	Haverland, Heinz-Jürgen	Angestellter RLG	7
11.	Klapper, Gerhard	Haltestellenbau VKU	11
12.	Boudlal, Tarek	Angestellter VKU	13
13.	Brülle, Ulrich	Lokführer WLE	11
14.	Schulte, Michael	Bahnmeister WLE	3

TOP Ö 6

4. Feststellung der für die Vorschlagsliste Gewählten gemäß § 108a GO NRW und dem Gesellschaftsvertrag der WVG (Stand 21.11.2017):

18 Aufsichtsratsmitglieder in der WVG

1/3 Arbeitnehmervertreter/innen = 6 (2 WVG und jeweils 1 RVM, RLG, VKU und WLE)

Mindestanzahl für die Vorschlagsliste = 12

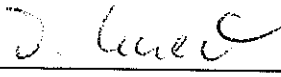
1.	Rissiek, Thomas	Angestellter WVG	45 Stimmen
2.	Otto, Matthias	Angestellter WVG	43 Stimmen
3.	Hilbring, Maria	Busfahrerin RVM	7 Stimmen
4.	Taubert, Martina	Busfahrerin RLG	13 Stimmen
5.	Boudlal, Tarek	Angestellter VKU	13 Stimmen
6.	Brülle, Ulrich	Lokführer WLE	11 Stimmen
7.	Scheffer, Markus	Angestellter WVG	39 Stimmen
8.	Osterhues, Ulrike	Angestellte WVG	37 Stimmen
9.	Barlach, Jürgen	Werkstattmitarbeiter RVM	5 Stimmen
10.	Haverland, Heinz-Jürgen	Angestellter RLG	7 Stimmen
11.	Klapper, Gerhard	Haltestellenbau VKU	11 Stimmen
12.	Schulte, Michael	Bahnmeister WLE	3 Stimmen

13.	Visang, Nina	Angestellte WVG	33 Stimmen
14.	Hinrichs, Peter	Angestellter WVG	30 Stimmen

5. Während der Betriebsratswahl ergaben sich keine besonderen Zwischenfälle oder Ereignisse.



 Vorsitzender Wahlvorstand



 Mitglieder Wahlvorstand



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r): Ratsbüro

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2018/0087

öffentlich

Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Ausschussmitgliedern im In- und Ausland gelten als genehmigt im Sinne des § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Die Genehmigung bezieht sich auf Dienstreisen im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften und zur Durchführung auswärtiger Klausurtagungen.

Zur Durchführung der Dienstreisen gilt grundsätzlich die Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln unter Gewährung von Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz und in Ausnahmefällen auch des privaten Pkw unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz als genehmigt.

Gleichzeitig wird die durch den Rat der Stadt Beckum am 12. November 2009 ausgesprochene generelle Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger aufgehoben (Vorlage 2009/0173).

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr verringert sich der bürokratische Aufwand im Vorfeld der genannten Dienstreisen, weil keine individuellen Vorlagen für einzelne Reisen erstellt werden müssen.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Regelungen zu Dienstreisen von Ratsmitgliedern finden sich in § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz). Eine Erstattung von Reisekosten kann nur erfolgen, wenn Dienstreisen vor ihrem Antritt genehmigt wurden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Entschädigungsverordnung erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

Bislang gilt für die Mitglieder des Rates der Stadt Beckum und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger eine generelle Dienstreisegenehmigung im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften (siehe Vorlage 2009/0173).

Für auswärtige Klausurtagungen und für Dienstreisen sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und sonstiger Ausschussmitglieder gibt es keine allgemeine Dienstreisegenehmigung.

Dieser Umstand bedurfte anlässlich der im Vorjahr durchgeführten auswärtigen Klausurtagungen der CDU- und der SPD-Fraktion einer Dringlichkeitsentscheidung und auch bei Schulungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner müsste jedes Mal eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

Bei nicht genehmigten Dienstreisen besteht kein Versicherungsschutz durch die Stadt.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, eine allgemeine Dienstreisegenehmigung zu erteilen.

Anlage(n):
ohne



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-144

Vorlage

zu TOP
2018/0089
öffentlich

Neufassung der Zuwendungsrichtlinien

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien) werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Zuwendungsrichtlinien erfolgt auf Grundlage von § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen vom 5. November 2015. Die Abrechnung der Reisekosten für auswärtige Klausurtagungen erfolgt nach § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Anlässlich der im Jahr 2017 durchgeführten auswärtigen Klausurtagungen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion wurde festgestellt, dass die seit Beschluss der Zuwendungsrichtlinien getroffene grundsätzliche Deckelung der Erstattungshöhe der Übernachtungskosten auf 50,00 Euro nicht zulässig ist.

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden (§ 6 Entschädigungsverordnung). Auf die Vorlage 2018/0087 – Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder – wird hingewiesen.

Die Auswahl des Tagungsortes hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Übernachtungskosten sind nur erstattungsfähig, wenn nach Ende des Tagungsprogrammes die eigene Wohnung erst nach 22:00 Uhr wieder erreicht würde. Dann sind 50,00 Euro Übernachtungskosten, in Großstädten [mehr als 100 000 Einwohner(innen)] 80,00 Euro erstattungsfähig.

Darüber hinausgehende Kosten sind vorab eingehend zu begründen, damit der Fachdienst Personal die Erstattung genehmigen kann.

Eine Übernachtung kann auch dann als notwendig gelten, wenn dies insgesamt zu einer Kostenersparnis führt (Übernachtungskosten zuzüglich Tagegeld und Fahrtkosten am Folgetag sind geringer als Fahrtkosten zuzüglich Tagegeld bei Rückreise am selben Tag).

Bislang nicht geregelt sind Zuwendungen für Gruppen. Die Gruppen waren beim erstmaligen Erlass der Zuwendungsrichtlinien im Jahr 2008 noch nicht in der GO NRW vorgesehen (vergleiche § 56 Absatz 1 Sätze 3 und 4, Absatz 3 Satz 4 GO NRW: „Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“).

Unter Hinweis auf den Erlass bezüglich der Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen wurden die bisherigen Zuwendungsrichtlinien überarbeitet und dem Wortlaut des Erlasses angepasst.

Die Zuwendungsbeträge und die Regelungen zu den auswärtigen Klausurtagungen wurden nicht geändert, sondern nur – nach Meinung der der Verwaltung – klarer dargestellt.

Bezüglich der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt nur noch ein Hinweis auf die Abrechnungsgrundlage des § 6 Entschädigungsverordnung.

Die Tatsache, dass die Nutzungsentschädigung für die Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe verrechnet wird, wurde aufgenommen.

Der „eigentliche“ Abrechnungsablauf wurde im Hinweisschreiben zu den auswärtigen Klausurtagungen dargestellt und sollte kein Bestandteil einer Richtlinie sein.

Der Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen genügt.

Anlage(n):

- 1 Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)
- 2 Erlass über die Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat hat am _____ folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 90,00 Euro pauschal,
- 25,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal,
- 12,50 Euro je Fraktionsmitglied.

1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe

des Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 Euro.

4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich treten die Richtlinien vom 13. März 2008 außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat hat am _____ folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 90,00 Euro pauschal,
- 25,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal,
- 12,50 Euro je Fraktionsmitglied.

1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe

des Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 Euro.

4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich treten die Richtlinien vom 13. März 2008 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0102

öffentlich

Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2017

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Für eventuell entstehende Prozesskosten sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 105.278,80 Euro bei den Produktkonten 011101.281114 und 011103.281114 – Rückstellung für Prozesskosten, Anwaltshonorare, Bußgelder, Geldstrafen sowie Rechtsberatung – gebildet worden. Der notwendige Rückstellungsbedarf im Rahmen der Jahresabschlusses 2017 wird derzeit ermittelt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. März 2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013 bis 2014 – und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni 2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Zudem erfolgt in Bereichen mit einer Häufung von Verfahren, wie im Fachbereich Jugend und Soziales, eine detaillierte Aufstellung nach den jeweils betroffenen Fachdiensten und Aufgabenbereichen.

Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2017 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also alle Verfahren, die spätestens zum 31. Dezember 2017 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 1. Januar 2017 erledigt haben. Die Ergebnisse der Verfahren werden zum Stand 1. Mai 2018 mitgeteilt. Soweit diese Verfahren sich nach dem 31. Dezember 2017 erledigt haben, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt sowie Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Im Jahr 2017 bestritt die Stadt Beckum insgesamt 40 prozessuale Verfahren (2015: 40 Verfahren; 2016: 41 Verfahren).

In fast allen Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in einem sozialgerichtlichen Verfahren, das Ansprüche gegen einen anderen Sozialleistungsträger betraf, trat die Stadt Beckum als Klägerin auf. In einem anderen sozialgerichtlichen Verfahren war die Stadt Beckum beigeladen.

Mit Ausnahme von 3 Verfahren wurden die Prozesse ausschließlich von eigenem Personal geführt. In den gesetzlich notwendigen Fällen (Zuständigkeit des Landgerichts mit dortigem Anwaltszwang) wurden anwaltliche Sozietäten mit der Rechtsvertretung beauftragt. Im Einzelnen waren dies ein Verfahren des Fachbereichs Umwelt und Bauen sowie 2 haftungsrechtliche Streitigkeiten des Fachbereichs Innere Verwaltung vor dem Amts- und Landgericht. In den beiden letztgenannten Fällen erfolgte der Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei durch den Haftpflichtversicherer der Stadt Beckum.

Der Fachbereich Innere Verwaltung führte 3 Verfahren. Das 1. Verfahren betraf die Verkehrssicherungspflicht der Stadt in der Tiefgarage Südstraße. Nachdem das Amtsgericht Beckum die Klage des Autofahrers gegen die Stadt noch abgewiesen hatte, schlossen die Parteien in der Berufung vor dem Landgericht einen Vergleich mit hälftiger Kostenteilung. Eine weitere haftungsrechtliche Streitigkeit betraf die Beschädigung eines Wohnmobils durch einen Straßenbaum. Nach Klageabweisung durch das Landgericht Münster nahm der Kläger seine Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm zurück. Das 3. Verfahren betraf eine personalrechtliche Angelegenheit vor dem Arbeitsgericht Münster. Nach Auffassung des Gerichts war das Vorgehen der Stadt insgesamt rechtmäßig, die Beendigung erfolgte aus prozessualen Erwägungen durch Vergleich mit Kostentragung durch die klagende Partei.

Auf den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen entfielen 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. Wie bereits in der Vorlage 2017/0115 berichtet, wies das Gericht eine auf einen Grundsteuererlass gerichtete Klage durch Urteil ab. In dem ebenfalls in der Vorlage 2015/0055 genannten Verfahren betreffend der Wirksamkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum steht die Entscheidung noch immer aus, da das Verfahren wegen des laufenden Insolvenzverfahrens der Klägerin ruht.

Durch Rücknahmen endeten 3 Klagen von Bürgern, die gegen Forderungspfändungen im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge vorgehen wollten.

Aus dem Aufgabenbereich des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung kamen 3 Verfahren. Eine Verpflichtungsklage zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis endete mit einem Vergleich mit voller Kostentragung durch den Kläger. Die beiden weiteren Verfahren laufen noch. Eine Klage richtet sich gegen einen Kostenbescheid der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Ölspur. Die andere Klage richtet sich gegen einen Leistungsbescheid wegen einer Abschleppmaßnahme.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel mit insgesamt 26 Verfahren erneut der größte Teil der Rechtsstreitigkeiten (2015: 18 Verfahren, 2016: 25 Verfahren). 22 dieser Verfahren wurden vor den Sozialgerichten Münster, Detmold und Lübeck und zum Teil in 2. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein geführt, die übrigen 4 Prozesse vor dem Verwaltungsgericht Münster.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon 22 Rechtsstreitigkeiten.

In 15 Verfahren beehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). 4 dieser Klagen endeten durch Klageabweisung mit Urteil beziehungsweise Antragsablehnung durch Beschluss. Sie betrafen die Erstattung von Umzugskosten, die Gewährung von Mehrbedarf aufgrund von Schwerbehinderung sowie höhere Regelleistungen. 2 Verfahren endeten durch Rücknahme. In dem einen beehrte der Kläger die Erstattung von Kosten für eine Ersatzbeschaffung, in dem anderen hatte der Kläger einen Mehrbedarf an Lebensmitteln geltend gemacht. In 2 weiteren Verfahren hatten die Rechtsschutzsuchenden teilweise Erfolg. In dem einen Verfahren wurde dem Kläger eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit seinem Umzug in Höhe von etwa einem Drittel der begehrten Summe zugesprochen. In dem anderen Verfahren erstritt der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes etwa die Hälfte der begehrten Grundsicherungsleistungen. Diese Entscheidung erging, wie bereits in der Vorlage 2017/0115 berichtet, in 2. Instanz durch das Landessozialgericht NRW, nachdem das Sozialgericht Münster die Auffassung der Stadt noch in vollem Umfang bestätigt hatte. 2 Verfahren endeten durch Vergleich. Das 1. Verfahren betraf die angemessene Höhe von Unterkunftskosten, wobei die Stadt Beckum die Hälfte der Verfahrenskosten übernahm. Das 2. Verfahren betraf die Ablehnung von Grundsicherungsleistungen aufgrund vorhandenen Vermögens. Der Klägerin wurde ein Teil der begehrten Leistung zugesprochen, die Verfahrenskosten hatte sie aber alleine zu tragen. Weitere 5 Streitigkeiten aus dem Bereich SGB XII waren noch anhängig.

In 2 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste ging es um eine Rückforderung von Grundsicherungsleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordenen Vermögens. Von den ursprünglich 4 anhängigen Verfahren, über die bereits in der Vorlage 2017/0115 berichtet worden war, erledigte sich eines durch Rücknahme. Das 2. Verfahren lief noch.

In 2 weiteren zusammenhängenden Verfahren aus dem Fachdienst Soziale Dienste wehrte sich ein Kläger vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Heranziehung zur Erstattung von Grundsicherungsleistungen aufgrund seiner ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung für 2 syrische Verwandte. Die Verfahren wurden miteinander verbunden und als eines fortgeführt. Eine Entscheidung stand noch aus.

4 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste betrafen jeweils die Höhe der Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eines dieser Verfahren endete durch Klagerücknahme. In einem anderen Verfahren hob die Stadt Beckum nach erneuter Prüfung den Bescheid, mit dem sie die Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt hatte, von sich aus auf. In einem Verfahren obsiegte die Klägerin in einem geringen Umfang, trug die Kosten des Verfahrens aber alleine. Ein weiteres Verfahren, in dem es um die Kürzung von Ansprüchen nach § 2 AsylbLG geht, war noch anhängig.

Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe führte ein Klageverfahren, über das schon in der Vorlage 2015/0055 berichtet wurde. Die Stadt Beckum klagt gegen den Kreis Warendorf auf Erstattung von Leistungen für ein schwerbehindertes Kind im Bereich der Jugendhilfe. Im Juni 2017 hat das Sozialgericht Münster der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Der Beklagte hat gegen das Urteil Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung betrafen 2 noch laufende Klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen Bescheide auf Grundlage der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung. In einem Verfahren begehrten die Kläger einen Erlass von Elternbeiträgen aus sozialen Gründen. In dem anderen Verfahren wendeten sich die nicht miteinander verheirateten Kläger gegen ihre gemeinsame Beitragspflicht.

Im Fachbereich Stadtentwicklung waren 2 verwaltungsgerichtliche Klageverfahren wegen Bauordnungsrechts zu verzeichnen. Die 1. Klage richtete sich gegen die Auflage in einer Baugenehmigung und wurde abgewiesen. Die Kläger haben jedoch beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Zulassung der Berufung beantragt. Mit der 2., ebenfalls noch laufenden Klage wird die Erteilung eines planungsrechtlichen Bauvorbescheids begehrt. Die beiden vorgenannten Verfahren wurden in der Vorlage 2017/0115 noch beim Fachbereich Bauen und Umwelt aufgeführt, da dort die Prozessführung liegt. Weil die angegriffenen Bescheide jedoch aus dem Fachdienst Bauordnung kamen, werden diese Verfahren richtigerweise nun dem Fachbereich Stadtentwicklung zugerechnet.

Auf den Fachbereich Umwelt und Bauen entfiel ein Verfahren vor dem Landgericht Münster hinsichtlich einer Werklohnforderung. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde diese Angelegenheit insgesamt vergleichsweise erledigt. Die Klägerpartei erhielt rund ein Fünftel der begehrten Summe und trug zu 80 Prozent die Kosten des Verfahrens.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2017

Tabellarische Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2017

	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 01.05.2018
Fachbereich Innere Verwaltung	3	1 gewonnenes Verfahren (1 Urteil); 2 Vergleiche
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen	5	4 gewonnene Verfahren (1 Urteil, 3 Rücknahmen); 1 laufendes Verfahren
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	3	1 Vergleich; 2 laufende Verfahren
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit	0	
Fachbereich Jugend und Soziales	26	8 gewonnene Verfahren (4 Urteile/Beschlüsse; 4 Rücknahmen); 3 teils gewonnen/unterlegen; 2 Vergleiche; 1 Unterliegen (Anerkenntnis); 1 Erledigung durch Verbindung; 11 laufende Verfahren
Fachbereich Stadtentwicklung	2	2 laufende Verfahren
Fachbereich Umwelt und Bauen	1	1 Vergleich
Gesamt	40	13 gewonnene Verfahren (6 Urteile/Beschlüsse; 7 Rücknahmen); 6 Vergleiche; 3 teils gewonnen/unterlegen; 1 Unterliegen (Anerkenntnis); 1 Erledigung durch Verbindung; 16 laufende Verfahren

Aufteilung der 26 Verfahren im Fachbereich Jugend und Soziales

Fachdienst / Aufgabenbereich	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 01.05.2018
FD Soziale Dienste / SGB XII-Leistungen	15	6 gewonnene Verfahren (4 Urteile/Beschlüsse, 2 Rücknahmen); 2 teils gewonnen/unterlegen; 2 Vergleiche; 5 laufende Verfahren
FD Soziale Dienste / Rückforderung von SGB XII-Leistungen	2	1 gewonnenes Verfahren (1 Rücknahme), 1 laufendes Verfahren
FD Soziale Dienste / Rückgriff nach § 68 AufenthG	2	1 laufendes Verfahren; 1 Erledigung durch Verbindung
FD Soziale Dienste / AsylbLG-Leistungen	4	1 gewonnenes Verfahren (1 Rücknahme); 1 teils gewonnen/unterlegen; 1 Unterliegen (Anerkenntnis); 1 laufendes Verfahren
FD Kinder- und Ju- gendhilfe / Kostener- stattung nach SGB VIII	1	1 laufendes Verfahren
FD Kinder-, Jugend- und Familienförde- rung / Elternbeiträge	2	2 laufende Verfahren



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0109

öffentlich

Förderantrag 100 Schlösser Route

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln zur Sanierung von 5 Teilstücken der 100 Schlösser Route auf dem Gebiet der Stadt Beckum wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für die gesamte Maßnahme sind bei einer Kostenschätzung insgesamt rund 153.000 Euro als voraussichtliche Kosten ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden diese Kosten mit bis zu 80 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen, unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (2014–2020) „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, gefördert. Bei einer Förderung in Höhe von 80 Prozent wäre dies ein Betrag von 122.400 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Beckum an dem Ausbau der 100 Schlösser Route würde demnach 30.600 Euro betragen.

Finanzierung

Im Falle einer positiven Entscheidung über den Zuwendungsantrag soll die Maßnahme in den Haushalt 2019 aufgenommen werden. Die konkrete Zuordnung der Teilabschnitte zur laufenden Verwaltungstätigkeit (Ergebnisplan) beziehungsweise zur Investitionstätigkeit (Finanzplan) erfolgt in diesem Zusammenhang.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Ausbau der 100 Schlösser Route erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die 100 Schlösser Route ist eine der beliebtesten Radrouten Deutschlands und bewegt sich auf einer Länge von rund 960 Kilometern (km) durch das Münsterland und zieht dabei alljährlich unzählige Radtouristen in die Region. Dabei verbindet die Route mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrensitze und Gräftenhöfe miteinander und ist ein touristisches Premium-Produkt.

Der aktuelle Zustand der Fahrradroute sowie Aufwertungspotentiale wurden zu Beginn des Jahres durch Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Warendorf und der jeweiligen Kommune ermittelt. Kreisweit wurden sehr umfangreiche sanierungs- und aufwertungsbedürftige Streckenabschnitte identifiziert, wovon circa 2,5 km der 100-Schlösser-Route auf das Gebiet der Stadt Beckum entfallen.

Das Kooperationsprojekt „Radtouristische Infrastruktur- und Marketingoffensive Schlösser- und Burgenregion Münsterland“ ist Teil des Gesamtprojektes „Schlösser- und Burgenregion Münsterland“. Es dient der Verbesserung und der Vermarktung der Radwegeinfrastruktur entlang der 100 Schlösser Route und umfasst mehrere Teilprojekte, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen sollen, höhere Umsätze und mehr Wertschöpfung (Löhne, Einkommen, Gewinne) im Zusammenhang mit dem Thema Schlösser und Burgen im Münsterland zu generieren. Das touristische Profil und die Identität des Münsterlandes sollen gestärkt werden, um so zu einer erfolgreichen Regionalentwicklung beizutragen.

Im Rahmen der Entwicklung des Infrastrukturkonzeptes Radregion Münsterland, Stand 2013, wurden bereits alle Radwege im Münsterland aufgenommen und liegen nun in einer webbasierten GIS-Geodatenbank auch für alle Abschnitte der 100 Schlösser Route vor.

Der Wegezustand der Radwege auf der 100 Schlösser Route wurde nun noch einmal aktuell mit den Daten aus der GIS-Geodatenbank abgeglichen und Wegeabschnitte mit aktuell nur „ausreichender“ sowie „mangelhafter“ Qualität identifiziert, die nun ausgebaut werden sollen, um die Attraktivität der gesamten 100 Schlösser Route zu erhöhen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Streckendaten wurden die sehr hohen Anforderungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. zur Zertifizierung von Premiumradwegen zugrunde gelegt. Eine Zertifizierung der kompletten 100 Schlösser Route wird allerdings nicht angestrebt, da gerade die vielfältigen Ausprägungen der Radwegeabschnitte zum Beispiel mit teilweise natürlicher, wassergebundener Oberfläche anstelle Asphalt durchaus als spezifische Merkmale mit authentischem Charakter angesehen werden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Kreis Warendorf durch die jeweilige Kommune bis Mai 2018 einen Förderantrag zur Bewilligung der Fördermittel bei der Bezirksregierung Münster zu stellen und bittet die betroffenen Kommunen, die erforderlichen Finanzmittel in die Haushaltsplanungen für das Jahr 2019/2020 mit aufzunehmen.

Konkret sollen auf dem Gebiet der Stadt Beckum in dem beantragten Teilprojekt folgende Maßnahmen erfolgen, die die Wegequalität im Sinne touristischer Zielsetzungen und der Standards des ADFC verbessern sollen:

Abschnitt 1 (Sanierung)

Hierbei handelt es sich um einen asphaltierten, multifunktionalen Wirtschaftsweg im westlichen Bereich der Bauernschaft Werse nördlich der Werse. Hier werden halbseitig vorhan-

dene Schäden am Straßenkörper in Asphaltbauweise auf einer Länge von circa 100 Metern (m) behoben.

Abschnitt 2 (Sanierung)

Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des wassergebundenen Geh- und Radweges im Verlauf der Werse westlich der Kläranlage Beckum. Hier ist eine Überarbeitung der wassergebundenen Wegedecke, teilweise einschließlich der Schottertragschicht und der Banketten auf einer Länge von circa 100 m vorgesehen.

Abschnitte 3 und 4 (Sanierung)

Hierbei Handelt es sich um Abschnitte des wassergebundenen Geh- und Radweges im Bereich Höxberg, beginnend am Wirtschaftsweg südlich vom Haus Pöpsel bis zur Herzfelder Straße (Abschnitt 3), weiter bis zur Heddigermarkstraße (Abschnitt 4). Auch hier ist eine Überarbeitung der wassergebundenen Wegedecke, teilweise einschließlich der Schottertragschicht und der Banketten auf einer Länge von circa 1.250 m vorgesehen.

Abschnitt 5 (Neubau)

Hierbei handelt es sich um das Teilstück entlang der Heddigermarkstraße (K 24) zum Stadtbusch. Hier soll der nördliche Abschnitt ab dem städtischen Wirtschaftsweg, der hinter dem Grünstreifen liegt und derzeit nur als „Trampelpfad“ vorhanden ist, ausgebaut werden. Vorgesehen auf diesem Teilstück von circa 1.000 m ist der Ausbau mit einer wassergebunden Wegedecke.

Dieser Abschnitt befindet sich auf einem Grundstück des Kreises Warendorf. Derzeit wird noch mit dem Kreis Warendorf abgestimmt, wer den Eigenanteil in Höhe von circa 13.200 Euro übernimmt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mündlich berichtet. Sollte der Ausbau durch die Stadt Beckum erfolgen, ist ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Beckum und dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Die Verwaltung wird den Förderantrag bis zum 25. Mai 2018 über den Kreis Warendorf bei der Bezirksregierung Münster einreichen. Die Antragstellung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

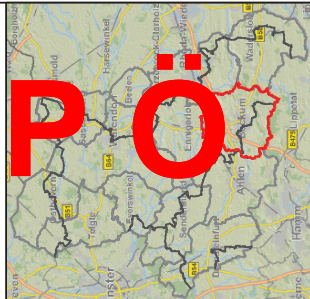
An dieser Stelle wird angemerkt, dass die Aussicht auf eine positive Förderzusage des Vorhabens nach Aussage des Kreises Warendorf nur dann gegeben ist, wenn alle „vom Sanierungsbedarf betroffenen“ Kommunen geschlossen an dem Projekt teilnehmen. Die Kommunen Ahlen, Ennigerloh, Lippetal, Sendenhorst, Telgte und die Stadt Warendorf werden entsprechende Förderanträge einreichen.

Fördermaßnahmen im Bereich von Fahrradrouten bieten sich äußerst selten an, womit die Gelegenheit zur abschnittswisen Sanierung der über Feldwege, ausgebaute Radwege, Wirtschaftswegen und innerörtliche Straßen führende Strecke im Zuge des Förderprogramms günstig ist.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung eine Beteiligung an dem Förderprojekt „Infrastrukturoffensive Schlösser- und Burgenregion Münsterland“ vor.

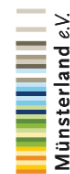
Anlage(n):

- 1 Lageplan 100-Schlösser-Route
- 2 Lageplan Abschnitt 1 und 2
- 3 Lageplan Abschnitt 4 und 5



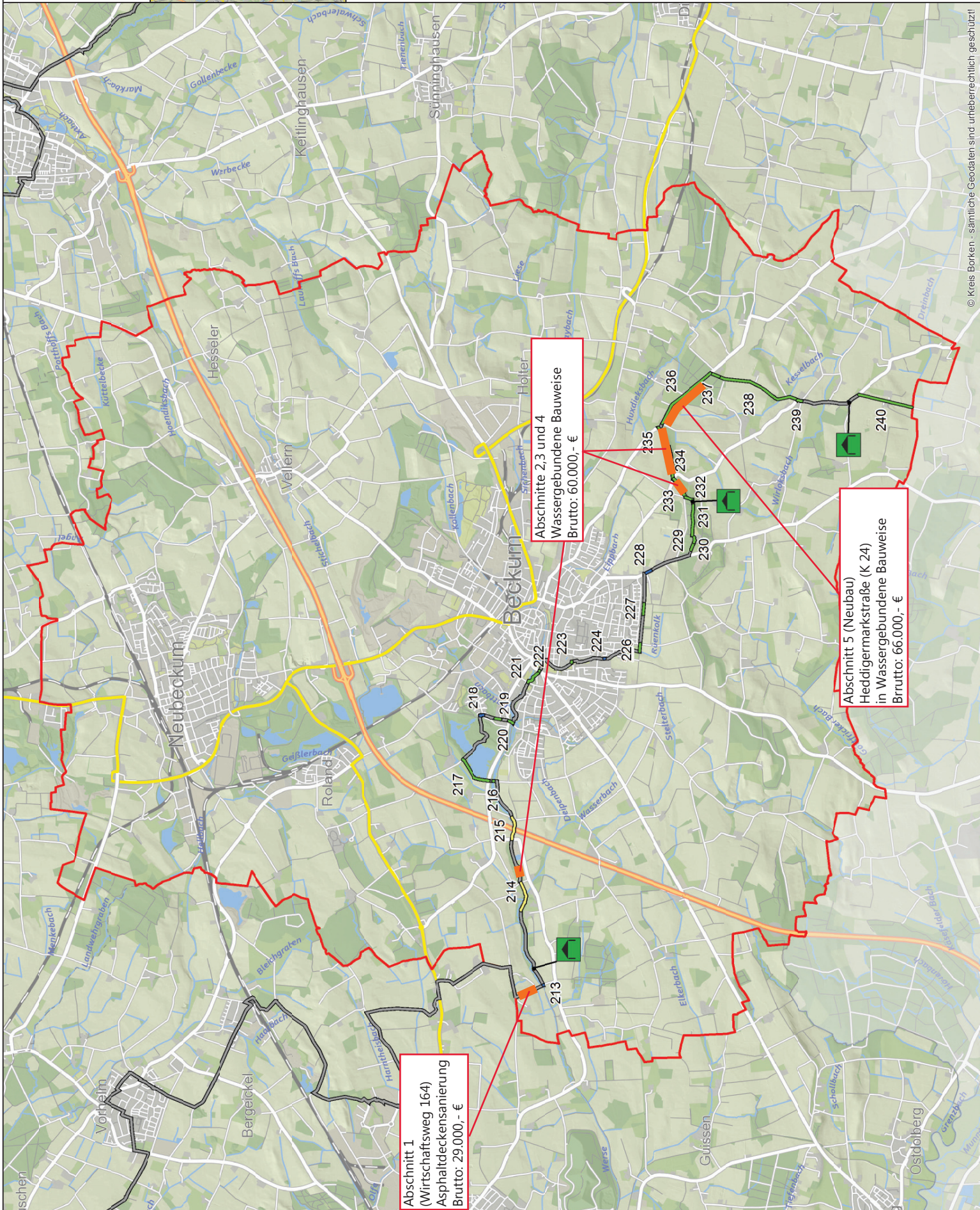
TOP 10

- Wegequalität
- keine Angaben
 - mangelhaft
 - ausreichend
 - mittel
 - gut bis sehr gut
 - Gemeindegrenze



Kreisbetrieb
Straßenbau und Verkehrsplanung
Burloer Straße 93
46325 Borken
Tel.: 0 28 61 / 82 0
Fax: 0 28 61 / 82 13 81

Juli 2017





Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2018/0112
öffentlich

Masterplan 100 % Klimaschutz – Teilnahme als Mitglied beim Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Westfalen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Teilnahme als Mitglied beim Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Westfalen wird inklusive des darin enthaltenen Förderantrags beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Aufgrund der durch die Öko-Zentrum NRW GmbH und das Beratungsbüro B.A.U.M. Consult GmbH erwirkten Förderung ist der Stadt Beckum die Teilnahme als Mitglied beim Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Westfalen möglich. Voraussetzung ist die Erbringung von Eigenanteilen zur Finanzierung des Netzwerkes und der für die Stadt Beckum zu erbringenden Ingenieurleistungen im 1. Jahr in Höhe von 13.479,90 Euro, im 2. Jahr in Höhe von 11.410,88 Euro und im 3. Jahr in Höhe von 11.788,65 Euro. Darüber hinaus entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Finanzierung zur Teilnahme am Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Westfalen soll für das erste Projektjahr aus dem Produktkonto 140101.542963/742963 – Klimaschutzteilkonzepte – erfolgen. Hier wurde für das Haushaltsjahr 2018 ein Ansatz in Höhe von 21.000,00 Euro gebildet. Für die nachfolgenden Projektjahre sind die entsprechenden Haushaltsansätze einzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Klimaschutz wird eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie auf der Basis des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013 betrieben.

Die Förderung wird auf der Basis der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 22. Juni 2016 angestrebt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Öko-Zentrum NRW GmbH aus Hamm plant gemeinsam mit dem Kreis Soest ein kommunales Energieeffizienznetzwerk, welches auf Grundlage eines Förderprogramms des Bundes in der Region Soest und Umgebung als „Kommunales Energieeffizienznetzwerk Westfalen“ gegründet werden soll. Die Förderung ist auf 3 Jahre begrenzt und eine Mitgliedschaft würde zeitlich befristet auf die Dauer des Förderzeitraums entfallen.

Die Idee und die Vorteile des Netzwerks bestehen aus einem Austausch der Kommunen untereinander sowie durch die individuelle Beratung von Experten sowie der Hebung von Potenzialen zur Verbesserung der Energieeffizienz im kommunalen Gebäudebestand. Bei einer Teilnahme der Stadt Beckum kann insbesondere das Gebäudemanagement von den Leistungen des Netzwerks profitieren.

Bereits im Juli 2017 ist von der Stadt Beckum zunächst eine unverbindliche Interessensbekundung zur Teilnahme an diesem Netzwerk abgeschickt worden.

Initiator des Netzwerkes ist das Öko-Zentrum NRW GmbH aus Hamm in Kooperation mit der B.A.U.M. Consult GmbH als Netzwerkmanagerin und dem Kreis Soest. Die Netzwerkarbeit sowie die Beratungsleistungen werden im Rahmen der Förderung für einen Zeitraum von 3 Jahren und zwar im 1. Jahr mit 70 Prozent, maximal jedoch mit 20.000,00 Euro pro Netzwerkteilnehmer und in den beiden Folgejahren mit 50 Prozent, maximal jedoch mit 10.000,00 Euro pro Netzwerkteilnehmer gefördert. Daraus ergibt sich eine Förderobergrenze von maximal 40.000,00 Euro pro teilnehmender Kommune, wovon die Zuwendung aufgrund der Teilnahme der Stadt Beckum 36.068,25 Euro beträgt und ein Eigenanteil von 36.679,43 Euro verbleibt. Dieser Eigenanteil wird nicht durch die Öko-Zentrum NRW GmbH getragen, sondern ist von der Stadt Beckum als Komplementärfinanzierung aufzubringen. Die B.A.U.M. Consult GmbH beantragt die Förderung für die teilnehmenden Städte und wickelt die Förderung treuhänderisch ab. Bei einer Teilnahme am Netzwerk zahlt die Stadt Beckum nur den Eigenanteil direkt an die B.A.U.M. Consult GmbH.

Bislang haben der Kreis Soest, die Stadt Soest, die Gemeinden Ense und Möhnesee sowie die Städte Ahlen, Oelde, Warendorf und Schwerte sich zu einer Teilnahme entschlossen.

Die Funktionalität des Netzwerks ist so ausgelegt, dass besonders flexibel auf konkrete Fragestellungen der einzelnen Kommunen eingegangen werden kann. Nach ersten Vorgesprächen ergeben sich daraus für die Stadt Beckum Leistungen, welche auch im Sinne des Masterplans 100 % Klimaschutz eine Teilnahme an diesem Netzwerk sinnvoll werden lassen:

1. Es wird eine vollständige Bilanzierung und Aktualisierung des kommunalen Gebäudebestandes mit Hilfe vorliegender Daten im Hinblick auf die energetische Situation der Gebäudehülle durchgeführt. Daraus erfolgt eine überschlägige Bewertung des Gesamtbestandes, welche eine Prioritätenliste von zu sanierenden Gebäuden und/oder Einzelmaßnahmen anhand einer Maßnahmenliste mit Bewertung nach den Gebäudeteilen Dach, Fassade sowie den technischen Anlagen beinhaltet. Darüber hinaus wird eine Optimierung des bestehenden Energiemanagements angestrebt.
2. Es werden bis zu 3 Detailanalysen ausgewählter kommunaler Liegenschaften durchgeführt. Die Detailanalysen beinhalten eine energetische Baubegleitung für zukünftige Sanierungsvorhaben mit Wirtschaftlichkeitsberechnung und Kostenschätzung, energetischen Sanierungsvarianten, sowie einer Priorisierung einzelner anstehender Maßnahmen, zum Beispiel an der Sekundarschule Beckum, der Martinschule oder weiteren kommunalen Liegenschaften mit hohen Verbrauchswerten, welche in den Jahren 2019 bis 2021 angegangen werden sollen.
3. Es können Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Beispiel hinsichtlich energetischer Berechnungen flexibel und kurzfristig angefragt werden. Eine 1. Beratungsleistung ist derzeit für die Kalkulation und Dimensionierung von Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen der neuen Mensen an der Sekundarschule Beckum, der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum sowie der Sporthalle des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum von der Öko-Zentrum NRW GmbH vorgesehen.
4. Der Austausch der Kommunen untereinander führt zu Synergien im Bereich Sanierungsvorhaben, Beschaffungsvorteilen im Einkauf sowie Kenntnissen und Erfahrungen zu Ingenieurbüros. Darüber hinaus entspricht das Netzwerk im Handlungsfeld Kommunale Kooperationen der Maßnahme zur Vernetzung in der Region im Masterplan 100 % Klimaschutz der Stadt Beckum. Eine interkommunale Zusammenarbeit der teilnehmenden Kommunen soll nach Abschluss der Förderung fortgesetzt werden.

Die einzelnen konkreten Maßnahmen, die während der Dauer einer möglichen Mitgliedschaft der Stadt Beckum entstehen, werden inhaltlich dem zuständigen Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben sukzessive vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Städtische Betriebe Beckum
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0113

öffentlich

Masterplan 100 % Klimaschutz

– Förderung zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen für den städtischen Fuhrpark

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Förderung für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen als ausgewählte Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des „Masterplan 100 % Klimaschutz“ wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Beschaffung von 3 Elektrofahrzeugen – inklusive der notwendigen Ladeinfrastruktur – für den städtischen Fuhrpark belaufen sich auf etwa 108.000 Euro. Bei einer Förderung von 50 Prozent liegt der Eigenanteil der Stadt Beckum bei etwa 54.000 Euro.

Finanzierung

Die Beschaffung der Fahrzeuge soll – im Falle einer positiven Entscheidung über den Zuwendungsantrag – in den Haushaltsjahren 2019 bis 2020 erfolgen.

Ansätze zur Beschaffung der dargestellten Fahrzeuge sind im Rahmen des Haushaltes 2018 und der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2021 nicht gebildet worden. Die konkrete Ansatzplanung für die Beschaffungen in den Jahren 2019 und 2020 soll im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2019 erfolgen. In diesem Zusammenhang sind die Auszahlungen zur Beschaffung der Fahrzeuge und die Einzahlungen aus der Förderung zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für notwendige Aufwendungen und/oder Auszahlungen die im Zusammenhang mit der Herstellung der benötigten Ladeinfrastruktur entstehen können, soweit die vorhandenen Haushaltsansätze hierfür nicht ausreichen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Klimaschutz wird eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie auf der Basis des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013 betrieben.

Die Förderung wird auf der Basis der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 22. Juni 2016 angestrebt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Rahmen des Masterplans 100 % Klimaschutz besteht die Möglichkeit, eine sogenannte ausgewählte Klimaschutzmaßnahme gefördert zu bekommen. Die Förderung der Maßnahme erfolgt durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Zuwendung beträgt 200.000 Euro.

Als Voraussetzung für den Erhalt der Förderung gilt, dass die ausgewählte Maßnahme Bestandteil des umzusetzenden Masterplans 100 % Klimaschutz ist, dass sie eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 70 Prozent bewirkt und zur Energieeinsparung beiträgt. Die Maßnahme muss innerhalb des Förderzeitraums des Masterplans bis zum 30. Juni 2020 abgeschlossen sein. Diese Kriterien sind bei der Stadt Beckum bei einer Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge gegeben.

Nach Prüfung der im Dienstwagenpool befindlichen Fahrzeuge bietet sich der Ersatz zweier Fahrzeuge des Typs Opel Agila und eines Fahrzeuges des Typs Renault Kangoo an. Die beiden Opel Agila wurden 2006 zunächst geleast und 2009 gekauft und sind bilanziell abgeschrieben, der Renault Kangoo wird zum 31. Mai 2018 abgeschrieben sein. Ein Opel Agila ist am Rathaus Neubeckum stationiert und wird durch die dort dienstansässigen Beschäftigten genutzt. Der zweite Opel Agila wird im Rahmen des Dienstwagenpools am Rathaus Beckum eingesetzt. Als Ersatz dieser Fahrzeuge ist derzeit nach aktueller Marktlage ein elektrisch betriebenes Fahrzeug mit einer Reichweite von etwa 300 Kilometern vorgesehen. Für den Renault Kangoo – dieser wird insbesondere für Postverteilungsfahrten und Botendienste durch Beschäftigte des Fachdienstes Gebäudemanagement genutzt – soll eine elektrische Variante des gleichen Fahrzeugtyps beschafft werden.

Die durchschnittliche jährliche Laufleistung der Altfahrzeuge beträgt etwa 15 000 Kilometer für die Opel Agila beziehungsweise 6 000 Kilometer für den Renault Kangoo. Der CO₂-Ausstoß ist für die Opel Agila mit 144 Gramm pro Kilometer angegeben und für den Renault Kangoo mit 163 Gramm pro Kilometer. Daraus ergibt sich ein jährlicher CO₂-Ausstoß der 3 Altfahrzeuge von insgesamt 3 138 Kilogramm. Für die Elektrofahrzeuge errechnen sich unter Annahme der gleichen jährlichen Laufleistung und mit Bezug von Ökostrom ein CO₂-Ausstoß von 321 Kilogramm und damit eine CO₂-Einsparung gegenüber den Altfahrzeugen von fast 90 Prozent.

Die Städtischen Betriebe Beckum und der Städtische Abwasserbetrieb Beckum überprüfen derzeit ebenfalls den Ersatz von Altfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge. Hierzu soll im Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 beraten werden. Sofern eine Beschaffung von Elektrofahrzeugen als zweckmäßig erachtet wird, kann der Förderantrag entsprechend erweitert werden.

Bei Förderzusage müssen die Altfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool der Stadt Beckum entfernt werden, sie dürfen aber bei Abmeldung im Laufe des Vorhabens unter Einreichung eines Nachweises veräußert werden.

Anlage(n):

ohne